STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 28. Oktober 2009

INHALT:

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastr., nordöstlich der Harkirchner Str. und südlich der Buchhofstr., betr. die Fl.-Nrn. 105 (Teil), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (Teil), 319, 319/1, 320, 321 (Teil), Gemarkung Percha
- Bebauungsplan Nr. 8008 „Oberes Maisinger Feld“ 1. Änderung für den Bereich zwischen Bründlwiese, Erlenweg und Fichtenweg, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands München-Starnberg-Gauting, vom 23. Juli 2009

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 21.10.2009 neun Tekturgenehmigungen zur Errichtung von 8 Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 311, 311/1, 312, 313 und 226/10 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Firma Hochtief Construction AG erteilt.
Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Vorgangsakten zu den Baugenehmigungen kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastr., nordöstlich der Harkirchner Str. und südlich der Buchhofstr., betr. die Fl.-Nrn. 105 (Teil), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (Teil), 319, 319/1, 320, 321 (Teil), Gemarkung Percha

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.09.2009 die 1. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 13 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).
Die Änderung des B-Plans ist erforderlich, um die Festsetzungen des Bebauungsplans an die Inhalte des Bauantrags für den Neubau eines landwirtschaftlichen Pferdebetriebs anzupassen.
Dazu sollen folgende Festsetzungen aufgenommen werden:

- Festsetzung der Baugrenzen
- Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche.

Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, weshalb von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Starnberg, 22.10.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

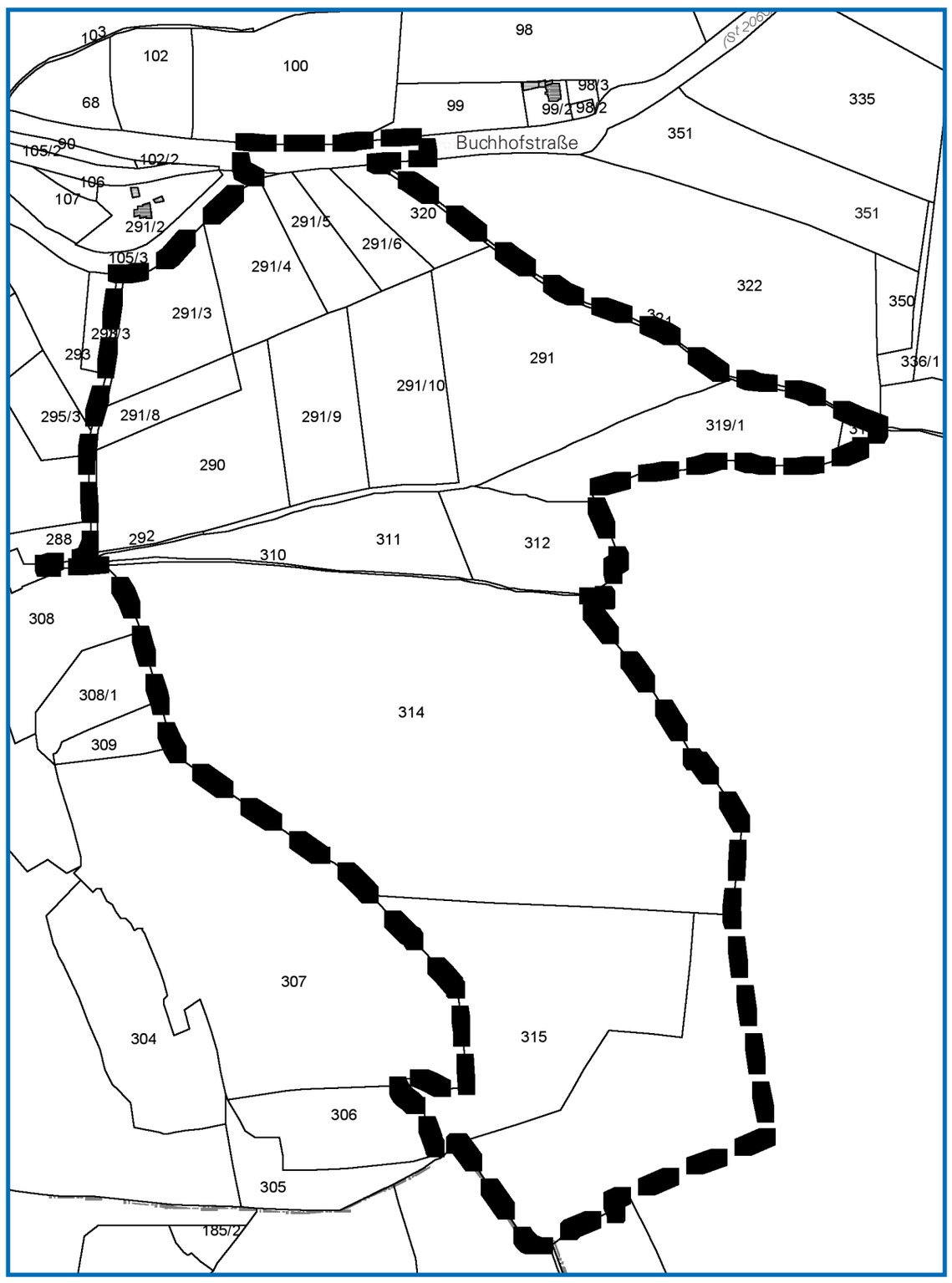

◆ Bebauungsplan Nr. 8008 „Oberes Maisinger Feld“ 1. Änderung für den Bereich zwischen Bründlwiese, Erlenweg und Fichtenweg, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 08.10.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 08.10.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 22.10.2009
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes München-Starnberg-Gauting

◆ Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands München-Starnberg-Gauting Vom 23. Juli 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Sparkassenzweckverbands München-Starnberg-Gauting vom 07. Dezember 2005, zuletzt geändert und neu gefasst durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Juli 2005 (OBABl 2006, S. 9), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1
Änderungsvorschriften

1. In § 5 Abs. 3 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
   „b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute. Bei dieser Wahl werden fünf Verwaltungsräte und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis München entsandten 17 Verbandsräten und deren Stellvertretern gewählt und ein Verwaltungsrat und sein Ersatzmann aus den vom Landkreis Starnberg entsandten fünf Verbandsräten und deren Stellvertretern,“
3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Absatz 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“
4. § 10 erhält folgende Fassung:
   „§ 10
   Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse
   (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
   (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
   (3) [1]Die Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse,

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Angebot zur telefonischen und persönlichen Beratung im Landratsamt Starnberg:
- Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten
- Warmwasserbereitung • baulicher Wärmeschutz
- Solartechnik • Feuchtigkeit und Schimmel
- Energiesparverordnung • viele weitere Themen

Die Energieberatung findet einmal im Monat statt.
Nächster Termin: Donnerstag, 5. Nov. 2009
14 bis 14.45 Uhr: telefonische Beratung
14.45 bis 18 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-509
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Ausländerbeirat
Landkreis Starnberg
Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden.
Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.
Nächster Termin:
Donnerstag, 5. November 2009
14 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a
Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

soweit nicht gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe d die Verbandsversammlung zuständig ist, und die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sowie der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. [2]Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) [1]Die Beamten und Arbeitnehmer der Kreissparkasse München, der ehemaligen Kreissparkasse Starnberg und der ehemaligen Gemeindesparkasse Gauting, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. [2]Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen."

5. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung" durch „§ 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung" ersetzt.
6. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:
   „c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;"

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, den 23. Juli 2009
Sparkassenzweckverband
München-Starnberg-Gauting
Johanna Rumschöttel – Landrätin des
Landkreises München, Verbandsvorsitzende

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

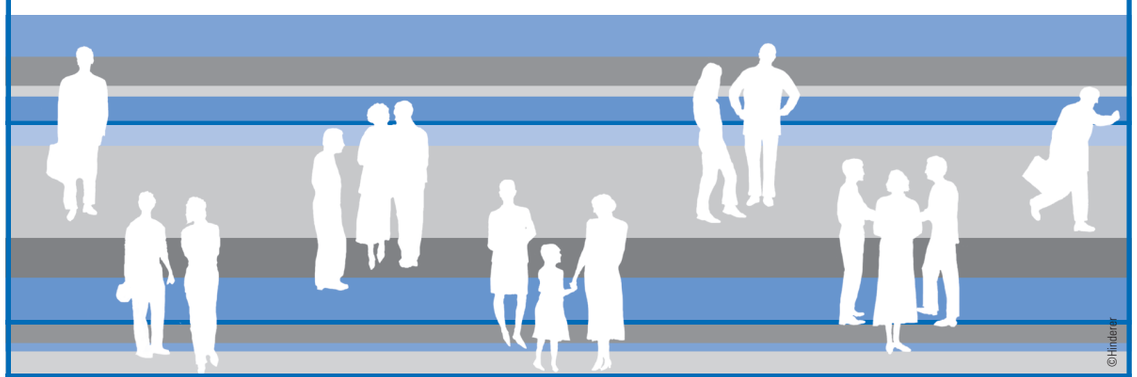

Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de